



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2017/1543

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-neu/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

08.03.17  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	20.03.2017	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Gebührennachlässe für Nutzungen städtischer Räumlichkeiten bei ehrenamtlich und gemeinnützig durchgeführten Veranstaltungen  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 23.02.17  
- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.03.17

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Zum Antrag wird die beigelegte Stellungnahme der Verwaltung vom 08.03.17 zur Kenntnis gegeben.

Dez. II  
Frau Söllner  
88 23

08.03.2017

Fachbereich 01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gezeichnet Stein  
gezeichnet Richrath

**Gebührebnachlässe für Nutzungen städtischer Räumlichkeiten bei ehrenamtlich und gemeinnützig durchgeführten Veranstaltungen**  
**- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 24.02.2017**  
**- Nr. 2017/1543**

Zum Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Städtische Räume werden nach den diversen Entgeltordnungen vermietet, in denen auch geregelt wird, wer entsprechende Nachlässe bei den Gebühren erhält. Dabei wird nach gewerblicher Nutzung oder Nutzung durch Vereine etc. unterschieden. Diese jeweiligen Entgeltordnungen wurden durch den Rat der Stadt Leverkusen verabschiedet.

Des Weiteren muss bei der Vermietung auch beachtet werden, dass Räume hergerichtet werden müssen, z. B. Ausräumen von Tischen und Stühlen etc. oder es sind elektronische Anlagen ab- oder aufzubauen. Diese Arbeiten sind mit Personal verbunden und verursachen wiederum entsprechende Kosten.

Aus finanzpolitischen Gründen ist eine weitere Kürzung nicht darstellbar, da gemäß § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Stadt in erster Priorität Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen muss, die vertretbar und geboten sind. Gerade auch vor dem jetzt beschlossenen Haushaltsbegleitbeschluss, der die notwendigen Grundsteuererhöhungen auf den Prüfstand stellt, können nicht noch weitere Stellschrauben zur Verringerung der Einnahmen gedreht werden.

In der Regel werden die Räumlichkeiten auch von den Vereinen für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt, bei denen Eintrittsgelder und Verzehrgelder eingenommen werden.

Dezernat für Finanzen